

Rechtsgutachten

Datenschutzrechtliche Bewertung des Umgangs mit personenbezogenen Daten im betriebsrätlichen Schnellinformationssystem

für die

TBS gGmbH, Mainz

von

Dr. jur. habil. Alexander Roßnagel

Universitätsprofessor für Öffentliches Recht
mit dem Schwerpunkt Recht der Technik und des Umweltschutzes

an der Universität Kassel

Kassel, 8. Januar 2010

Übersicht

Rechtsgutachten	1
Übersicht	2
1. Auftrag und Fragestellung	4
<i>1.1 Sachverhalt</i>	4
<i>1.2 Fragestellungen des Gutachtens</i>	8
2. Datenschutzrechtliche Vorüberlegungen	9
<i>2.1 Anwendbarkeit von Datenschutzrecht</i>	9
2.1.1 Personenbezogene Daten	9
2.1.2 Juristische Personen.....	9
2.1.3 Aggregierte Daten	10
2.1.4 Personenbezogene Daten im Stammdatenblatt und im Auskunftsformular	10
<i>2.2 Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle</i>	11
2.2.1 Datenschutzrechtlicher Auftrag?	11
2.2.2 Verantwortlichkeit der TBS	13
2.2.3 Verantwortlichkeit des Sozialministeriums.....	14
2.2.4	14
2.2.5 Alleinige Verantwortlichkeit der TBS.....	14
<i>2.3 Anwendbares Datenschutzrecht</i>	15
3. Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	16
<i>3.1 Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten</i>	16
<i>3.2 Umgang mit Daten der Betriebsräte</i>	17
3.2.1 Einwilligung	17
3.2.2 Allgemein zugängliche Daten	19
3.2.3 Interessenabwägung	20
3.2.4 Rechtfertigung des Datenumgangs gegenüber den Betriebsräten	21
<i>3.3 Umgang mit Daten der Geschäftsführer</i>	22
3.3.1 Allgemein zugängliche Daten	22
3.2.3 Interessenabwägung	24
3.3.3 Rechtfertigung des Datenumgangs gegenüber den Geschäftsführern.....	27

4. Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten	28
4.1 Erhebung beim Betroffenen und dessen Unterrichtung	28
4.2 Benachrichtigung des Betroffenen.....	29
4.3 Datenlöschung	30
5. Exkurs: Informationelle Selbstbestimmung für juristische Personen	31
5.1 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für juristische Personen.....	31
5.2 Anwendung auf das betriebsrätliche Schnellinformationssystem	32
6. Zusammenfassendes Ergebnis.....	35
Literatur	37
Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	38

1. Auftrag und Fragestellung

Am 21. Dezember 2009 bat die TBS gGmbH Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Technologieberatung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Rheinland-Pfalz (in Folgenden TBS) um ein Rechtsgutachten zur datenschutzrechtlichen Bewertung des Umgangs mit personenbezogenen Daten im Rahmen des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems.

Grundlage der Bewertung sind mehrere Unterlagen aus dem Jahr 2009, die im Anhang aufgelistet sind. Das Rechtsgutachten sollte sich vor allem mit der Frage befassen, ob die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten, die im betriebsrätlichen Schnellinformationssystem im Jahr 2009 erfolgte, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen zulässig ist. Dabei sollte sich das Rechtsgutachten auch mit den Ergebnissen und Begründungen zweier für die Industrie- und Handelskammer Koblenz erstellter Rechtsgutachten¹ auseinandersetzen, soweit diese datenschutzrechtliche Fragen betreffen.

1.1 Sachverhalt

Im Herbst 2008 hat die TBS beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Förderung des Projekts „Schnellinformationssystem – Chancen- und Risikenbegleitung der Betriebsräte in der aktuellen Krise 2009“ beantragt.² Das Projekt wurde vom Landesamt zum 1.1.2009 vorläufig bewilligt. Am 29.10.2009 wurde eine Förderung dieses Projekts der TBS in Höhe von 323.471 € aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz (in Folgenden Sozialministerium) bewilligt.³

Das Projekt der TBS „Schnellinformationssystem – Chancen- und Risikenbegleitung der Betriebsräte in der aktuellen Krise 2009“ besteht aus folgenden sieben Modulen:⁴

- Aktuelle Informationen für Betriebsräte zum Krisenverlauf und zu Branchen- und Einzelaspekten der Krise;
- Durchführung von regionalen Informationsveranstaltungen für Betriebsräte zu vielfältigen Möglichkeiten der Krisenbewältigung und Beschäftigungssicherung in den Betrieben (gemeinsam mit Fachreferentinnen und -referenten der Landesministerien, Agenturen für Arbeit usw.);

¹ Wolff, Rechtgutachten, 2009; Kloss/Schmidt, Kurzfassung, 2009.

² S. Antrag der TBS.

³ S. Mail der European Consulting Group zum Bewilligungsbescheid des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung vom 29.10.2009.

⁴ S. hierzu und zum Folgenden Antwort des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 10.7.2009 - LT-Drs. 15/3568 – auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP vom 26.5.2009 – LT-Drs. 15/3439.

- Betriebliche Beratung zur Krisenbewältigung;
- Betriebliche Beratung bei der Qualifizierungsbedarfsanalyse, der Vermittlung und Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen;
- Analysen, Informationen und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit für den Aufschwung;
- Unterstützung bei unvermeidlichem Personalabbau und dessen sozialverträglicher Gestaltung;
- Aufbau eines betriebsrätlichen Schnellinformationssystems über die Beschäftigungsentwicklungen und -erwartungen in den Betrieben.

Das letzte Modul, das betriebsrätliche Schnellinformationssystem, wurde gemeinsam mit Gewerkschaften und Betriebsräten im Jahr 2009 bei der TBS aufgebaut. Zu Beginn des Jahres 2009 bei der ersten Auswertung am 12. Februar haben 65 Betriebsräte, ab Mitte Mai 2009 195 Betriebsräte an dem betriebsrätlichen Schnellinformationssystem teilgenommen. Diese vertreten über 100.000 Beschäftigte in allen rheinland-pfälzischen Regionen und Branchen.

Entschied sich ein Betriebsrat zur Teilnahme wurde er gebeten, freiwillig ein standardisiertes Stammdatenblatt auszufüllen, das folgende Angaben vorsieht:⁵

- Betrieb;
- Geschäftsführer / Vorstand;
- BR-Vorsitzender;
- Stellv. BR-Vorsitzender;
- Sonstiger Ansprechpartner;
- Zuständige Gewerkschaft (mit Unterfragen);
- Anzahl der Mitarbeiter am 1.1.2009;
- Anzahl der Auszubildenden am 1.1.2009;
- Jahresumsatz letztes Geschäftsjahr;
- Jahresergebnis letztes Geschäftsjahr;
- Einsatz Leiharbeiter (Antwortmöglichkeiten: ja / nicht mehr / noch nie);

⁵ S. Stammdatenblatt, LT-Drs. 15/3568, Anhang 2.

- Höchstzahl Leiharbeiter 2008;
- Einsatz befristeter AN (Antwortmöglichkeiten: ja / nicht mehr / nein);
- Stand Arbeitszeitkonten (Antwortmöglichkeiten: positiv / auf Null / negativ);
- Betriebsteile mit Überstunden (Antwortmöglichkeiten: ja / nein);
- Arbeitszeitverkürzung (Antwortmöglichkeiten: ja / nein).

Außerdem wurde der Betriebsrat gebeten, alle zwei Wochen freiwillig ein standardisiertes Auskunftsförmular auszufüllen,⁶ das folgende neun Angaben abfragt:⁷

- Entwicklung der Auftragssituation (Antwortmöglichkeiten: verbessert / verschlechtert);
- Vorliegen von Finanzierungsproblemen (Antwortmöglichkeiten: ja / nein / unbekannt);
- Reduzierung in der Investitionsplanung (Antwortmöglichkeiten: ja, drastisch / ja / nein / unbekannt);
- Insourcing- und Outsourcing-Maßnahmen (Antwortmöglichkeiten: ja / nein);
- Streichung von Schichten (Antwortmöglichkeiten: nein, auch keine Planungen / nein, ist aber in Planung / ja);
- Verhältnis von Auftragssituation zu vorhandenem Stammpersonal (Antwortmöglichkeiten: Auftragssituation reicht aus / Auftragssituation reicht nicht aus / Zu wenig Stammpersonal / unbekannt);
- Planung und Realisierung von Kurzarbeit (Antwortmöglichkeiten: nicht geplant / ist in Planung / ist beantragt / umgesetzt; falls beantragt oder umgesetzt: Anzahl betroffener Beschäftigter / Umfang der Kurzarbeit / welche Werkstage sind betroffen?);

Personalqualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Kurzarbeit (Antwortmöglichkeiten: nicht geplant / ist geplant / ist beantragt / ist umgesetzt; öffentlich gefördert? Ja / nein);

- Vorhandensein einer Diskussion oder Umsetzung von Personalabbau (Antwortmöglichkeiten: nicht geplant / ist geplant / ist beantragt / durchgeführt);

⁶ S. TBS, Verfahrensverzeichnis, Nr. 11 Schnellinformationssystem vom 5.4.2009.

⁷ S. Fragebogen, LT-Drs. 15/3568, Anhang 1.

Falls geplant oder umgesetzt, in welchem Umfang (Antwortmöglichkeiten: Anzahl betroffener Beschäftigter);

Sozialplan (Antwortmöglichkeiten: ja / nein); Transfergesellschaft (Antwortmöglichkeiten: ja / nein)

- Weitere Maßnahmen, die für den Betrieb wünschenswert oder sinnvoll zur Bewältigung der aktuellen Wirtschaftssituation wären (Antwortmöglichkeiten: Freitext).

Die TBS sammelt die erhobenen Angaben und bereitet die Einschätzungen und Prognosen der Betriebsräte zu statistischen Gesamteinschätzungen über Trends zur Beschäftigungssituation und Ausblicken auf die wirtschaftliche Entwicklung auf. Innerhalb der TBS besitzen fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Zugriffsrecht auf die Daten.

Die aggregierten Ergebnisse wurden im Rahmen des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems wöchentlich ausschließlich an die teilnehmenden Betriebsräte, an die zuständige Gewerkschaft und an das Sozialministerium weitergegeben. Die Betriebsräte, die Gewerkschaften und das Sozialministerium haben keinen Zugriff auf die erhobenen Daten. Aus den ihnen mitgeteilten Ergebnissen kann nicht mehr auf die verwendeten Daten den einzelnen konkreten Unternehmen zurück geschlossen werden.⁸

Zweck des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems ist es, ein wöchentliches und damit aktuelles Bild der wirtschaftlichen Situation und Stimmungslage und sich abzeichnender beschäftigungspolitischer Bedarfe und Probleme für Rheinland-Pfalz zu erhalten. Dadurch wurden zum einen Betriebsräte zur Unterstützung bei der Krisenbewältigung aktiviert, die als Multiplikatoren tätig wurden. Sie nahmen vielfältige Beratungsleistungen in Anspruch und machten mehrfach die Unternehmen erst auf die Hilfen der Landesregierung aufmerksam. Zum anderen wurde durch das betriebsrätliche Schnellinformationssystem mehrfach ein akuter Handlungsbedarf erkannt und befriedigt, z.B. ein erheblicher Beratungsbedarf zu dem arbeitsmarktpolitischen Instrument Kurzarbeit (Einsatz, Verfahren, Voraussetzungen) und den Möglichkeiten der Qualifizierung während Kurzarbeit oder ein Bedarf an zusätzlichen Qualifizierungen während der Kurzarbeit. Außerdem bekam das Sozialministerium durch die Trendprognosen und Einschätzungen der Betriebsräte wöchentlich Informationen angeboten, die die Landesregierung schnell und rechtzeitig in die Lage versetzten, Impulse zu setzen, Programme zu entwickeln oder Projekte anzupassen. Beispiele dafür sind die Verlängerung des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge.⁹

⁸ S. hierzu die beispielhafte Auswertung und Zusammenfassung in LT-Drs. 15/3568, Anhang 3; TBS, Befragung zu Auslastung, Personalsituation und Kurzarbeit in rheinland-pfälzischen Betrieben – Schnellinformationssystem für Betriebsräte, Auswertungsstand: KW 41/2009; TBS, Jahresauswertung der TBS-Umfrage zu Personalsituation und Kurzarbeit in rheinland-pfälzischen Betrieben, KW 11 – 52.

⁹ S. hierzu Sozialministerium, LT-Drs. 15/3568, Antwort zu Frage 17; Ministerin *Dreyer*, Landtag Rheinland-Pfalz, Plenarprotokoll 15/76, 4555.

1.2 Fragestellungen des Gutachtens

Die zentrale Fragestellung des Gutachtens zielt auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems der TBS. Im Einzelnen soll das Rechtgutachten folgende Fragen prüfen:

- Ist die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betriebsräte aus dem Stammdatenblatt und aus dem Auskunftsformular datenschutzrechtlich zulässig?
- Ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Geschäftsführer oder persönlich erkennbaren Inhaber der Unternehmen datenschutzrechtlich zulässig?
- Ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten über die Unternehmen datenschutzrechtlich zulässig?
- Ist es datenschutzrechtlich zulässig, die Ergebnisse der Auswertungen aus dem betriebsrätlichen Schnellinformationssystem an die beteiligten Betriebsräte, die zuständigen Gewerkschaften und an das Sozialministerium zu übermitteln?

Um diese Fragen zu beantworten, müssen zuerst datenschutzrechtliche Vorüberlegungen angestellt werden (2.), die vor allem die Anwendbarkeit von Datenschutzrecht auf den vorliegenden Sachverhalt klären und die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der beteiligten Stellen untersuchen. Dann kann die eigentliche Fragen der Zulässigkeit der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung untersucht werden (3.), wobei zwischen den Betriebsräten und den Geschäftsführern (oder den Inhabern von Unternehmen) als möglichen Betroffenen unterschieden wird. Sodann werden Anforderungen an den Umgang mit den personenbezogenen Daten und ihre Bedeutung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit untersucht (4.). Schließlich wird in einem Exkurs untersucht, wie sich das Ergebnis verändern würde, wenn außerhalb des Datenschutzrechts juristischen Personen ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zuerkannt wird (5.). Abgeschlossen wird die Untersuchung mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse (6.).

2. Datenschutzrechtliche Vorüberlegungen

Bevor mit der eigentlichen Prüfung der Zulässigkeit des Umgang mit personenbezogenen Daten begonnen werden kann, sind als Vorüberlegungen mehrere Fragestellungen zu beantworten. Erstens ist die Frage zu klären, inwieweit Datenschutzrecht auf den beschriebenen Sachverhalt überhaupt anwendbar ist. Das setzt nämlich den Umgang mit personenbezogenen Daten voraus. Zu klären ist daher, inwieweit die Daten, um die es geht, personenbezogen sind. Zweitens stellt sich die Frage, wer verantwortliche Stelle für den datenschutzrechtlichen Umgang mit den personenbezogenen Daten ist. Hierbei ist nach den Phasen des Datenumgangs zu unterscheiden. Erst danach kann geprüft werden, wer überhaupt gegen Datenschutzrecht verstoßen haben könnte. Soweit Datenschutzrecht anwendbar ist, stellt sich die dritte Frage, welches Datenschutzgesetz anwendbar ist.

2.1 Anwendbarkeit von Datenschutzrecht

Die Anwendbarkeit von Datenschutzrecht setzt personenbezogene Daten voraus. Diese sind abzugrenzen von Daten, die keine Einzelangaben enthalten. Der Personenbezug ist für die einzelnen Phasen der Datenverarbeitung im Rahmen des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems zu bestimmen.

2.1.1 Personenbezogene Daten

§ 3 Abs. 1 BDSG enthält die für das gesamte Datenschutzrecht geltende Definition personenbezogener Daten: Dies sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.¹⁰

2.1.2 Juristische Personen

Die europäische Datenschutzrichtlinie¹¹ sowie alle Datenschutzgesetze mit Ausnahme des Telekommunikationsgesetzes beziehen sich nur auf personenbezogene Daten natürlicher Personen.¹² Einzelangaben, die sich auf juristische Personen beziehen, gelten daher nicht als personenbezogene Daten. Für sie finden daher keine Datenschutzgesetze Anwendung.¹³

Einzelangaben, die sich auf juristische Personen beziehen, können aber zugleich auch auf natürliche Personen beziehbar sein.¹⁴ Daher hat die TBS nur die Betriebsräte von

¹⁰ Ähnlich Art. 2 a) der europäischen Datenschutzrichtlinie – s. näher *Tinnefeld*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.1 Rn. 18 ff.

¹¹ S. hierzu Erwägungsgrund 24; s. auch *Dammann/Simitis*, Datenschutzrichtlinie, Art. 2, Anm. 1.

¹² Zur Begründung s. z.B. *Tinnefeld*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.1 Rn. 31 ff.; *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, § 3 Rn. 17; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 3 Rn. 11.

¹³ So auch *Wolff*, Rechtsgutachten, 2009, 12.

¹⁴ S. z.B. *Dammanns*, in: *Simitis*, BDSG, § 3 Rn. 19; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 3 Rn. 11a.

Kapitalgesellschaften und gerade nicht die von Betrieben um die Mitarbeit gebeten, die Einzelkaufleuten gehören. Betriebsräte von Betrieben, die Personengesellschaften gehören, wurden nur drei angesprochen, die Kommanditgesellschaften gehören, die allein in dem jeweiligen Betrieb 190, 620 und 810 Mitarbeiter beschäftigen. Daneben sind etwa 40 Betriebe beteiligt, die zwar gemischten Gesellschaften wie GmbH & Co KGs gehören, aber jeweils eine große Mitarbeiterzahl beschäftigen.¹⁵ Aufgrund dieser Auswahl ist sehr wenig wahrscheinlich, dass die Daten eines Unternehmens zugleich auch auf eine eindeutige natürliche Person, sondern allenfalls auf eine Personenmehrheit von Anteilseignern verweisen. Sie sind daher nicht als personenbezogene Daten einer natürlichen Person anzusehen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass dennoch eine Ein-Mann-GmbH (oder eine vergleichbare Konstellation) unter den erfassten Betrieben sein sollte, wird diese Fallgestaltung in der folgenden Untersuchung (bei der Prüfung der betroffenen Geschäftsführer) immer mitgeführt, um auch für diesen hypothetischen Fall die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Umgangs mit den personenbezogenen Daten zu prüfen.

Ob juristische Personen sich – außerhalb der Datenschutzgesetze – auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung berufen können¹⁶ und was daraus für den zu bewertenden Fall folgen könnte, wird nicht im Rahmen der datenschutzrechtlichen Prüfung, sondern in einem Exkurs am Ende des Gutachtens überprüft.¹⁷

2.1.3 Aggregierte Daten

Keine Einzelangaben sind zusammengefasste Daten, die keinen Bezug mehr zu einzelnen Betroffenen haben.¹⁸ Ein Personenbezug ist bei ihnen nicht herzustellen.¹⁹

Als solche sind die statistischen Angaben anzusehen, die als Ergebnisse des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems wöchentlich von der TBS ausschließlich an Betriebsräte, zuständige Gewerkschaften und das Sozialministerium übermittelt worden sind. Diese Daten sind keine personenbezogenen Daten.

2.1.4 Personenbezogene Daten im Stammdatenblatt und im Auskunftsfomular

Personenbezogene Daten sind somit im Stammdatenblatt die Angaben über die Geschäftsführer²⁰ sowie über die Betriebsräte und die Ansprechpartner. Damit sind auch alle anderen Angaben im Stammdatenblatt personenbeziehbar, weil sie entweder auf die Autoren verweisen (Betriebratsvorsitzender und Stellvertreter sowie Ansprechpartner) oder zu einem Unternehmen gehören, das von den Geschäftsführern geführt

¹⁵ Schriftliche Mitteilung des Geschäftsführers der TBS vom 19.12.2009.

¹⁶ Hierauf beschränkt sich *Wolff*, Rechtsgutachten, 2009.

¹⁷ S. Kap. 5.

¹⁸ S. hierzu näher *Roßnagel/Scholz*, MMR 2000, 701 ff.

¹⁹ S. z.B. *Dammanns*, in: *Simitis*, BDSG, § 3 Rn. 16.

²⁰ Der Begriff des Geschäftsführers wird hier im funktionalen und nicht im gesellschaftsrechtlichen Sinn verwendet.

wird. Aus dem gleichen Grund enthalten auch die all zwei Wochen ausgefüllten Auskunftformulare personenbeziehbare Daten, die auf diese beiden Gruppen von Betroffenen verweisen.

Keine personenbezogenen Daten sind die Angaben, die im Rahmen der wöchentlichen Auswertung des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems an Betriebsräte, Gewerkschaften und das Sozialministerium übermittelt worden sind. Diese Daten sind, weil ihnen jeder Personenbezug fehlt, nicht datenschutzrechtlich zu bewerten.

Datenschutzrecht ist somit anwendbar auf die durch das Stammdatenblatt und das Auskunftformular erhobenen Daten.

2.2 Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle, für die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft werden muss, kommen die TBS, das Sozialministerium und die Betriebsräte in Frage. Nach § 3 Abs. 7 BDSG ist verantwortliche Stelle, wer personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.²¹

Da das Sozialministerium die personenbezogenen Daten nicht selbst erhoben und verarbeitet hat, kann es für diese Phasen der Datenverarbeitung nur dann verantwortlich sein, wenn für diese Phasen zwischen ihm und der TBS ein datenschutzrechtliches Auftragsverhältnis bestand. Dann müsste die TBS Auftragnehmer und nicht selbständig verantwortliche Stelle gewesen sein.

2.2.1 Datenschutzrechtlicher Auftrag?

Um verantwortliche Stelle zu sein, müsste das Sozialministerium nach § 3 Abs. 7 BDSG die Erhebung und Verarbeitung der Daten für sich durch andere im Auftrag vorgenommen haben lassen. Ein datenschutzrechtlicher Auftrag liegt dann vor, wenn zumindest

- ein eigenes Interesse des möglichen Auftraggebers an der Erhebung und Verarbeitung der Daten besteht und der Auftragnehmer für ihn nur „Hilfsfunktionen“ ausübt,²²
- ein Auftrag zur Datenerhebung und Datenverarbeitung vorliegt, der Spezifika der Datenerhebung und Datenverarbeitung regelt,²³

²¹ S. zum Begriff näher *Wedde*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.3 Rn. 8 ff.,

²² *Hoeren*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.6 Rn. 97; *Walz*, in: Simitis, BDSG, § 11 Rn. 17; *Simitis*, in: Simitis, BDSG, § 28 Rn. 135. Ein zusätzlich bestehendes Eigeninteresse des Auftragnehmers ist unschädlich – s. *Gola/Schomerus*, BDSG, § 11 Rn. 7a; *Walz*, in: Simitis, BDSG, § 11 Rn. 19.

²³ S. z.B. *Gola/Schomerus*, BDSG, § 11 Rn. 6; *Walz*, in: Simitis, BDSG, § 11 Rn. 49 ff.

- der mögliche Auftragnehmer hinsichtlich der Datenerhebung und Datenverarbeitung den Weisungen des möglichen Auftraggebers unterliegt,²⁴
- der mögliche Auftraggeber Herr der Daten bleibt und jederzeit über alle Daten verfügen kann.²⁵

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, fehlt es an einem datenschutzrechtlichen Auftrag und die volle Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten liegt bei der Stelle, die die Datenerhebung und Datenverarbeitung tatsächlich selbst vornimmt. Die datenschutzrechtliche Zurechnung zu einer anderen Stelle ist dann nicht möglich.

Ein eigenes Interesse des Sozialministeriums besteht ausschließlich an den *Ergebnissen* des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems, nicht jedoch an den einzelnen *Daten* sowie deren Erhebung und Verarbeitung.²⁶ Wie, beim wem und welche Daten die TBS im Einzelnen erhebt und auswertet, ist für das Sozialministerium nicht von Interesse. Für seine politischen Bewertungen und Schlussfolgerungen sind nur die aggregierten Ergebnisse relevant.

Zwischen dem Sozialministerium und der TBS wurde kein Vertrag abgeschlossen, der einen Auftrag zur Datenerhebung und Datenverarbeitung enthält.²⁷ Die TBS hat vielmehr einen Antrag beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gestellt, das Projekt der TBS „Schnellinformationssystem – Chancen- und Risikobegleitung der Betriebsräte in der aktuellen Krise 2009“ zu unterstützen. Sowohl der vorläufige als auch der endgültige Bescheid des Landesamts betrifft eine Förderung des Projekts.²⁸ Dieses Projekt ist ein eigenes Anliegen der TBS. Sie will mit dem Projekt „Schnellinformationssystem – Chancen- und Risikobegleitung der Betriebsräte in der aktuellen Krise 2009“ und insbesondere mit dem Modul „Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ die Einschätzungen und Prognosen der Betriebsräte erfassen, auswerten und in aggregierter Form aufbereiten,²⁹ um diese Ergebnisinformationen den Betriebsräten, Gewerkschaften³⁰ und auch dem Sozialministerium zur Verfügung zu stellen. Sie führt dieses selbständig und selbstverantwortlich durch. Das Sozialministerium hat an der

²⁴ S. z.B. *Hoeren*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.6 Rn. 97, *Gola/Schomerus*, BDSG, § 11 Rn. 24; *Walz*, in: Simitis, BDSG, § 11 Rn. 56 ff.

²⁵ S. z.B. *Hoeren*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.6 Rn. 97; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 3 Rn. 50, § 11 Rn. 3; *Walz*, in: Simitis, § 11 Rn. 17.

²⁶ So aber zu unrecht *Wolff*, Rechtsgutachten, 2009, 20.

²⁷ So aber zu unrecht *Wolff*, Rechtsgutachten, 2009, 21.

²⁸ Sozialministerium, LT-Drs. 15/3568, Antwort zu Frage 29 und 31.

²⁹ Sozialministerium, LT-Drs. 15/3568, Antwort zu Frage 17. Daher geht auch der Hinweis in *Wolff*, Rechtsgutachten, 2009, 26, fehl, diese Daten hätten besser bei den Unternehmen selbst erhoben werden können.

³⁰ Die Behauptung in *Wolff*, Rechtsgutachten, 2009, 27, „ein informeller Informationsfluss von TBS zum DGB (kann) kaum wirksam unterbunden werden“ und der DGB erhalte hierdurch „ein zusätzliches Wissen“, ist eine durch nichts zu beweisende und zu begründende Unterstellung rechtswidrigen Verhaltens.

Durchführung des Projekts der TBS durch die TBS ein politisches Interesse, weil es die Ergebnisse für seine politischen Einschätzungen und Entscheidungen nutzen kann. Dennoch ist es „kein Projekt der Landesregierung ..., sondern ein Projekt der Betriebsräte mit der TBS und dem DGB, das von der Landesregierung lediglich bezuschusst wird“.³¹ Im Bewilligungsbescheid sind keinerlei Spezifika der Datenerhebung und Datenverarbeitung geregelt. Zwar beschreiben die zehn inhaltlichen Anforderungen an einen Auftrag zur Datenerhebung und Datenverarbeitung in § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG die normativen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit des Auftrags und können daher nicht als Definitionsmerkmale eines Auftrags verstanden werden. Aber sie zeigen doch auf, welche Inhalte in welcher Genauigkeit ungefähr Gegenstand einer Vereinbarung sein müssen, um diese als Auftrag im datenschutzrechtlichen Sinn verstehen zu können. Keine einzige Festlegung dieser Art findet sich aber im Bewilligungsbescheid des Landesamts.

Im Bewilligungsbescheid für die Unterstützung des Projekts der TBS sind insbesondere keine Klauseln enthalten, die Weisungen des Sozialministeriums hinsichtlich der Datenerhebung und Datenverarbeitung durch die TBS enthalten. Das Sozialministerium hat sich auch an anderer Stelle keine Weisungen vorbehalten. Während der Durchführung des betriebsrätliches Schnellinformationssystem durch die TBS hat das Sozialministerium auch niemals faktisch solche Weisungen gegenüber der TBS ausgesprochen.

Das Sozialministerium hat nie personenbezogene Daten aus dem betriebsrätlichen Schnellinformationssystem der TBS angefordert oder erhalten.³² Dies spricht gegen die Annahme, das Sozialministerium sei Herr der Daten und könne jederzeit über alle Daten verfügen.

Kein Kriterium für einen Auftrag zur Datenerhebung und Datenverarbeitung ist erfüllt. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass das betriebsrätliche Schnellinformationssystem durch die TBS im Auftrag des Sozialministeriums durchgeführt wird.

2.2.2 Verantwortlichkeit der TBS

Die TBS hat das betriebsrätliche Schnellinformationssystem als eigenes Projekt in eigener Verantwortung – wenn auch mit finanzieller Unterstützung durch das Sozialministerium. Für die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems ist die TBS allein und vollständig verantwortlich.

³¹ Ministerin *Dreyer*, Landtag Rheinland-Pfalz, Plenarprotokoll 15/76, 4555; Sozialministerium, LT-Drs. LT-Drs. 15/3568, Antwort auf die Fragen 29 und 31.

³² So aber zu unrecht *Wolff*, Rechtsgutachten, 2009, 21: „... die TBS... die gesammelten Informationen an die Landesregierung weitergibt (ohne für die erhobenen Daten einen eigenen Verwendungszweck haben zu dürfen)“ – s. dagegen Sozialministerium, LT-Drs. LT-Drs. 15/3568, Antwort auf Frage 9; Ministerin *Dreyer*, Landtag Rheinland-Pfalz, Plenarprotokoll 15/76, 4556 und 4559.

2.2.3 *Verantwortlichkeit des Sozialministeriums*

Das Sozialministerium ist politisch für die Unterstützung des Projekts „Schnellinformationssystem – Chancen- und Risikenbegleitung der Betriebsräte in der aktuellen Krise 2009“ der TBS verantwortlich, die von einer nachgeordneten Behörde bewilligt worden ist. Das betriebsrätliche Schnellinformationssystem ist eines von sieben Modulen dieses Projekts. Für die Rechtmäßigkeit der im Rahmen dieses Moduls erfolgenden Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist allein die TBS und nicht das Sozialministerium verantwortlich.

Das Sozialministerium ist an den Ergebnissen des Projekts „Schnellinformationssystem – Chancen- und Risikenbegleitung der Betriebsräte in der aktuellen Krise 2009“ der TBS und insbesondere auch an den Ergebnissen des Moduls „betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ politisch interessiert. Neben anderen Adressaten nimmt es daher die wöchentlich erstellten Ergebnisse zur Kenntnis. Zu diesem Zweck lässt es sich die aggregierten Ergebnisse von der TBS übermitteln und nutzt diese. Da die Angaben in den Ergebnissen jedoch nicht personenbezogen oder personenbeziehbar sind, ist das Sozialministerium auch für die Nutzung dieser Daten nicht datenschutzrechtlich verantwortlich.

2.2.4 *Verantwortlichkeit der Betriebsräte*

Die Betriebsräte der Unternehmen, die an dem betriebsrätlichen Schnellinformationssystem teilnehmen, unterstützen die Erhebung der TBS durch das Ausfüllen des Stammdatenblatts und der Erhebungsformulare der TBS.³³ Bevor diese Tätigkeit datenschutzrechtlich eingeordnet wird, ist zu fragen, ob das Bundesdatenschutzgesetz überhaupt auf die Betriebsräte Anwendung finden kann. Soweit die Betriebsräte Betroffene im Sinn des § 3 Abs. 1 BDSG sind, können die Vorschriften des Datenschutzrechts auf sie keine Anwendung finden. Soweit sie Daten anderer Betroffener in die Formulare eintragen, findet eine Anwendung des Datenschutzrechts nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG nur statt, wenn die Betriebsräte als nicht-öffentliche Stellen Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben. Da die Betriebsräte lediglich die Formulare nach ihrer Einschätzung oder ihrem verfügbaren Wissen ausfüllen, verarbeiten oder nutzen sie keine Daten in oder aus Dateien oder erheben Daten dafür und verarbeiten oder nutzen auch keine Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder erheben für diese Daten. Für das Ausfüllen der Formulare findet daher kein Datenschutzrecht Anwendung.

2.2.5 *Alleinige Verantwortlichkeit der TBS*

Datenschutzrechtlich ist für das betriebsrätliche Schnellinformationssystem allein die TBS verantwortliche Stelle. Das Sozialministerium trägt für die Erhebung und Verar-

³³ S. Gola/Schomerus, BDSG, § 4 Rn. 18 für die Erhebung durch Formulare durch Behörden.

beitung der personenbezogenen Daten durch die TBS keine datenschutzrechtliche Verantwortung, weil diese die Daten nicht im Auftrag des Sozialministeriums erhebt und verarbeitet. Die Nutzung der Ergebnisse aus dem betriebsrätlichen Schnellinformationssystem durch das Sozialministerium berührt nicht das Datenschutzrecht, weil die Ergebnisse keine personenbezogenen Daten enthalten. Auf das Ausfüllen der Formulare durch die Betriebsräte findet kein Datenschutzrecht Anwendung.

2.3 Anwendbares Datenschutzrecht

Da allein die als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierte TBS für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems verantwortliche Stelle ist, richtet sich das anwendbare Datenschutzrecht nach ihrer datenschutzrechtlichen Einordnung. Die TBS ist eine nicht-öffentliche Stelle, so dass für die Bewertung ihres Umgangs mit personenbezogenen Daten das Bundesdatenschutzgesetz und innerhalb des Bundesdatenschutzgesetzes die §§ 27 ff. zur Anwendung gelangen. Gegenüber diesen Vorschriften gibt es keine datenschutzrechtlichen Regelungen, die in Bezug auf die TBS nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG den Regelungen der §§ 27 ff. BDSG vorgehen.

Das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz findet keine Anwendung,³⁴ weil die TBS keine öffentliche Stelle ist und das Sozialministerium als öffentliche Stelle nicht mit personenbezogenen Daten aus dem betriebsrätlichen Schnellinformationssystem umgeht.

³⁴ So aber *Kloss/Schmidt*, Kurzfassung, 2009, 2.

3. Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Nur der Umgang mit *personenbezogenen* Daten bedarf der datenschutzrechtlichen Rechtfertigung. Die Übermittlung der *aggregierten* Ergebnisse der Auswertung des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems an Betriebsräte, zuständige Gewerkschaften und das Sozialministerium betrifft keine personenbezogenen Daten und bedarf daher keiner datenschutzrechtlichen Zulassung.

Für die Prüfung, ob die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die TBS zulässig ist, muss zwischen den Daten der Betriebsräte und den Daten der Geschäftsführer (oder hinter den juristischen Personen erkennbare natürliche Personen) unterschieden werden.

3.1 Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten

Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BDSG bleibt die Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten vom Datenschutzrecht unberührt. Das heißt für den konkreten Fall, dass ein Verstoß gegen die nach § 79 BetrVG geforderte Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht durch Erlaubnistatbestände des Bundesdatenschutzgesetzes gerechtfertigt werden könnte. Eine Erhebung von personenbezogenen Daten, die gegen die Geheimhaltungspflicht für Betriebsratsmitglieder nach § 79 Abs. 1 Satz 1 BetrVG verstieße, würde auch datenschutzrechtlich unzulässig sein.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind Geheimnisse, die den Betriebs- oder Geschäftsbereich des Unternehmens betreffen und die vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind.

Weder im Stammdatenblatt noch im Auskunftsfomular werden Angaben erhoben, die objektiv Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind und subjektiv vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind. Weder die abgefragten sehr groben Beschäftigungstrends noch die pauschalen Einschätzungen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind Angaben, die nur einem sehr beschränkten Kreis von Geheimnisträgern bekannt sind und auch nur diesen bekannt sein sollen.³⁵ Auch wurde von den Arbeitgebern nicht ausdrücklich von den Betriebsratsmitgliedern gefordert, diese weitgehend allgemein bekannten Angaben geheim zu halten. Durch das Ausfüllen des Stammdatenblatts und des Auskunftsfomulars wurde nicht gegen die Geheimhaltungspflicht des § 79 Abs. 1 Satz 1 BetrVG verstoßen.³⁶

Am Aufbau des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems haben die Betriebsräte als Gremien auf der Grundlage eines Betriebsratsbeschlusses teilgenommen. Durch ihre

³⁵ S. hierzu auch Sozialministerium, LT-Drs. 15/3568, Antwort auf Frage 19.

³⁶ S. hierzu auch die Stellungnahme von Rechtsanwalt Fogel vom 5.10.2009, 3 m.w.N.

die Mitwirkung versuchen sie, ihrer Pflicht aus § 80 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG nachzukommen, die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern. Zu diesem Zweck kann auch eine Kommunikation der Betriebsräte untereinander und mit den zuständigen Gewerkschaften und Ministerien erforderlich sein. Daher kann auch den Betriebsräten die Kommunikation aus dem Betrieb hinaus nicht grundsätzlich verwehrt sein.³⁷ Mit dem betriebsrätlichen Schnellinformationssystem wird diese Kommunikation über wichtige Themen der Förderung und Sicherung der Beschäftigung im Betrieb institutionalisiert.

3.2 Umgang mit Daten der Betriebsräte

Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

3.2.1 Einwilligung

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betriebsräte könnte gemäß § 4a BDSG durch deren Einwilligung legitimiert sein.

Die teilnehmenden Betriebsräte unterschrieben die folgende Einverständniserklärung:

„Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass die TBS gGmbH meine Kontaktdaten im Rahmen des geförderten Projektes „Schnellinformationssystem – Krise 2009“ verwenden darf und mich regelmäßig (vierzehntägiger Turnus) über die aktuelle Situation in meinem Betrieb befragen sowie mir Veröffentlichungen und Einladungen zu Veranstaltungen schicken darf, die für die Betriebsratstätigkeit von Interesse sind. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.“

Eine Einwilligung ist nach § 4a Abs. 1 BDSG wirksam, wenn sie auf der freien und informierten Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform und muss ausreichend bestimmt sein.

An der Freiwilligkeit der Einwilligung besteht kein Zweifel. Die von § 4a Abs. 2 Satz 1 BDSG geforderte Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift für die Einwilligungserklärung ist eingehalten. Auch ist davon auszugehen, dass die Betriebsräte im Vorfeld der Einwilligung über das betriebsrätliche Schnellinformationssystem ausreichend informiert worden sind.

Zweifel an der Wirksamkeit der Einwilligungserklärung könnten allenfalls dadurch entstehen, dass sie nicht ausreichend bestimmt genug sein könnte. Die Einwilligungserklärung muss klar erkennen lassen, unter welchen Bedingungen sich die Betroffenen mit

³⁷ Zur Zulässigkeit der Kommunikation des Betriebsrats mit der Öffentlichkeit s. die zutreffende Stellungnahme von Rechtsanwalt Fogel vom 5.10.2009, 5, m.w.N.

der Verarbeitung welcher Daten einverstanden erklären.³⁸ Weder Blankoeinwilligungen noch pauschal gehaltene Erklärungen, die den Betroffenen die Möglichkeit nehmen, die Tragweite ihres Einverständnisses zu überblicken, sind deshalb mit § 4a Abs. 1 BDSG vereinbar.³⁹ Allerdings darf die Genauigkeit der Einwilligungserklärung nicht überstrapaziert werden, um den Einwilligenden nicht zu überfordern. Wie spezifiziert die Erklärung zu sein hat, lässt sich letztlich nur vor dem Hintergrund der konkreten Verarbeitungssituation beurteilen. Jedoch muss die Erklärung in jedem Fall nicht nur die jeweils in Betracht kommenden Angaben, sondern auch die gebilligten Verarbeitungsziele und Verarbeitungsphasen enthalten.⁴⁰

An zu erhebende und zu verwendende personenbezogene Daten nennt die Einverständniserklärung „meine Kontaktdaten“ und „die aktuelle Situation in meinem Betrieb“. Dies ist zutreffend, aber nicht vollständig. Personenbezogene Daten des Betriebsrats sind alle Angaben, die er im Stammdatenblatt und alle vierzehn Tage im Auskunftsförmular einträgt. Allerdings erhielt der Betriebsrat mit der Einwilligungserklärung diese beiden Formulare sowie ein Blatt mit Erläuterungen der TBS zum betriebsrätlichen Schnellinformationssystem. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Betriebsrat wusste, welche Daten betroffen sind, und in deren Verwendung einwilligen wollte. Präzis festgehalten sind die zu erhebenden und zu verwendenden Daten jedoch nicht.

Zu den gebilligten Verarbeitungszielen enthält die Erklärung die Feststellung, dass die personenbezogenen Daten „im Rahmen des geförderten Projektes ‚Schnellinformationssystem – Krise 2009‘“ verwendet werden dürfen. Da der Betriebsrat das Projekt durch Informationen der TBS kannte, kann davon ausgegangen werden, dass er über die Verwendungsweisen informiert war und diese billigte. Präzis festgehalten sind die Verarbeitungsziele in der Erklärung jedoch nicht.

Zu den gebilligten Verarbeitungsphasen enthält die Einwilligungserklärung nur die Negativfeststellung: „Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.“ Eine positive Umschreibung der von der Einwilligung gedeckten Verarbeitungsschritte fehlt. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass der Betriebsrat wusste, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und dann anonym ausgewertet werden und in anonymer Form an die Empfänger teilnehmende Betriebsräte, zuständige Gewerkschaft und Sozialministerium übermittelt werden. Im Einwilligungstext festgehalten, sind diese Verarbeitungsschritte jedoch nicht.

³⁸ Duhr, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 7.5 Rn. 39; Simitis, in: Simitis, BDSG, § 4a Rn. 77; Gola/Schomerus, BDSG, § 4a Rn. 11; Bergmann/Mörle/Herb, BDSG, § 4a Rn. 76; Schaffland/Wiltfang, BDSG, § 4a, Rn. 12.

³⁹ Holznagel/Sonntag, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.8 Rn. 49, 53; Duhr, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 7.5 Rn. 39; Simitis, in: Simitis, BDSG, § 4a Rn. 77; Gola/Schomerus, BDSG, § 4a Rn. 11; Bergmann/Mörle/Herb, BDSG, § 4a Rn. 92.

⁴⁰ S. hierzu Simitis, in: Simitis, BDSG, § 4a Rn. 80; ähnlich Holznagel/Sonntag, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.8 Rn. 49, 52.

Im Ergebnis kann daher bei wohlwollender Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die notwendigen Inhalte einer Einwilligung der vorliegenden Einverständniserklärung unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes durch Auslegung entnommen werden können. Sehr streng genommen fehlt der Einverständniserklärung die notwendige Bestimmtheit. Aus diesem Grund wird im Folgenden – vorsorglich – geprüft, ob die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betriebsräte durch Erlaubnisnormen des Datenschutzrechts gedeckt sind.

3.2.2 Allgemein zugängliche Daten

Um bestimmen zu können, ob § 28 oder § 29 BDSG als Erlaubnisnorm zur Anwendung kommen kann, ist zu prüfen, ob die personenbezogenen Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke (§ 28 BDSG) oder zum Zweck der Übermittlung an Dritte (§ 29 BDSG) erhoben und verarbeitet werden. Eigene Geschäftszwecke liegen vor, wenn die Daten als Mittel dienen, um einen eigenen Geschäftszweck der verantwortlichen Stelle zu erreichen und nicht selbst das geschäftliche Interesse bilden.⁴¹ Die im Stammdatenblatt und im Auskunftsförmular erhobenen Daten sind nicht selbst das Geschäftsinteresse der TBS. Sie will diese Daten gerade nicht weiterverkaufen, sondern benötigt sie, um ihr eigenes Projekt durchzuführen. Sie erhebt und verarbeitet somit die personenbezogenen Daten für eigene Geschäftszwecke.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG ist das Erheben, Speichern und Verändern personenbezogener Daten zulässig, wenn die Daten allgemein zugänglich sind, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss daher auf zwei Stufen erfolgen. Erstens muss es sich bei den personenbezogenen Daten um allgemein zugängliche Daten handeln und zweitens muss eine Abwägung mit möglichen schutzwürdigen Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung erfolgen, die nicht dazu führen darf, dass diese offensichtlich überwiegen.

Allgemein zugänglich sind Daten, die sich sowohl ihrer Zielsetzung als auch ihrer Publikationsform nach dazu eignen, einem individuell nicht bestimmbareren Personenkreis Informationen zu vermitteln.⁴² Entscheidend ist, dass die Daten grundsätzlich allgemein zugänglich sind. Solange dies der Fall ist, spielt es keine Rolle, woher die verantwortliche Stelle die Daten hat. Auch wenn die verantwortliche Stelle die Daten von anderen

⁴¹ S. z.B. *Gola/Schomerus*, BDSG, § 28 Rn. 4.

⁴² S. z.B. *Hoeren*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.6 Rn. 34; *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, § 28 Rn. 189; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 28 Rn. 45; *Bergmann/Mörle/Herb*, BDSG, § 28 Rn. 247; *Schaffland/Wiltfang*, BDSG, § 26, Rn. 134.

Quellen als den allgemein zugänglichen erhalten oder entnommen hat, ist die Voraussetzung erfüllt, wenn diese Angabe in der Primärquelle allgemein zugänglich ist.⁴³

Die Allgemein zugänglichkeit trifft für die überwiegende Zahl der Daten des Stammdatenblatts (wie etwa den Betrieb, die Namen der Geschäftsführer, die Namen des BR-Vorsitzenden und des stellvertretenden BR-Vorsitzenden, der zuständigen Gewerkschaft den Jahresumsatz und das Jahresergebnis,⁴⁴ die Anzahl der Mitarbeiter und die Anzahl der Auszubildenden) und für einige Daten des Auskunftsformulars (wie etwa Kurzarbeit, Personalabbau oder Sozialpläne) zu. Als allgemein zugängliche Quelle gelten z.B. das Handelsregister, die Homepage des Unternehmens oder der Gewerkschaft, durch Suchmaschinen zugängliche Informationen oder Zeitungsberichte.⁴⁵ Dies trifft allerdings nicht für alle Daten zu, die im Stammdatenblatt und im Auskunftsformular der TBS erhoben werden.⁴⁶

Soweit die Daten allgemein zugänglich sind, fehlt es an der Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Ausnahmefall,⁴⁷ nämlich nur dann, wenn das schutzwürdige Interesse der Betriebsräte an dem Ausschluss der Verarbeitung das berechnete Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt. Da alle Betriebsräte freiwillig das Stammdatenblatt und die Auskunftsformulare ausgefüllt haben und außerdem in einer schriftlichen Erklärung sich mit der Verarbeitung dieser Daten einverstanden erklärt haben (auch wenn die Bestimmtheit der Erklärung nicht für eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 4a BDSG ausreichen sollte), gibt es keinen Hinweis für ein schutzwürdiges Interesse der Betriebsräte an dem Ausschluss der Verarbeitung.

Somit kann festgehalten werden, dass die Erhebung und Verarbeitung der allgemein zugänglichen Daten des Stammdatenblatts und des Auskunftsformulars gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig sind.

3.2.3 Interessenabwägung

Nicht über § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG gerechtfertigt ist damit aber die Erhebung und Verarbeitung der nicht allgemein zugänglichen Daten des Stammdatenblatts und des Auskunftsformulars. Die Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten der Betriebsräte könnte jedoch gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG zulässig

⁴³ *Hoeren*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.6 Rn. 37; *Simitis*, in: Simitis, BDSG, § 28 Rn. 197; *Bergmann/Mörle/Herb*, BDSG, § 28 Rn. 250; *Schaffland/Wiltfang*, BDSG, § 26, Rn. 136; *Wedde*, in: Däubler/Klebe/Wedde, BDSG, § 28, Rn. 37.

⁴⁴ Diese Information wurde nur von Betriebsräten publikationspflichtiger Unternehmen erfragt - schriftliche Mitteilung des Geschäftsführers der TBS vom 19.12.2009.

⁴⁵ S. z.B. *Hoeren*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.6 Rn. 35; *Simitis*, in: Simitis, BDSG, § 28 Rn. 197; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 28 Rn. 45.

⁴⁶ Zu diesen s. Kap. 3.2.3.

⁴⁷ *Hoeren*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.6 Rn. 38; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 28 Rn. 44.

sein. Dann müsste das Erheben, Speichern und Verändern ihrer Daten zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich sein und es dürfte kein Grund zu der Annahme bestehen, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Auch die Prüfung dieser Erlaubnisnorm muss zweistufig erfolgen. Zuerst muss das berechnete Interesse der TBS am Erheben, Speichern und Verändern der personenbezogenen Daten festgestellt werden und sodann mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen abgewogen werden.

Berechtigte Interessen sind tatsächliche Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Natur, die von der Rechtsordnung gebilligt werden.⁴⁸ Auch das Interesse der TBS, mit der Durchführung des Projektmoduls „Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ einerseits die Arbeitssituation der in Rheinland-Pfalz Beschäftigten zu verbessern und andererseits die TBS durch die Auswertung von Daten zur Beschäftigungssituation zu refinanzieren, sind berechnete Interessen. Um sie zu erreichen, ist es notwendig das Projekt „Schnellinformationssystem – Chancen- und Risikenbegleitung der Betriebsräte in der aktuellen Krise 2009“ mit dem Modul „Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ durchzuführen. Für dieses ist es notwendig, die personenbezogenen Daten der Betriebsräte zu erheben und zu verarbeiten.

Weiterhin darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Da alle Betriebsräte freiwillig das Stammdatenblatt und die Auskunftsformulare ausgefüllt haben und außerdem in einer schriftlichen Erklärung sich mit der Verarbeitung dieser Daten einverstanden erklärt haben (auch wenn die Bestimmtheit der Erklärung nicht für eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 4a BDSG ausreichen sollte), gibt es keinen Grund zur Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Betriebsräte am Ausschluss der Verarbeitung das berechnete Interesse der TBS überwiegen könnte.

3.2.4 Rechtfertigung des Datenumgangs gegenüber den Betriebsräten

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Erhebung, Speicherung und Veränderung der personenbezogenen Daten der Betriebsräte entweder über eine Einwilligung nach § 4a BDSG oder über die Erlaubnisnorm des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG wegen allgemeiner Zugänglichkeit der Daten oder über die Erlaubnisnorm des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG wegen überwiegender berechtigter Interessen der TBS gerechtfertigt ist. Der Umgang mit personenbezogenen Daten der Betriebsräte im Rahmen des betriebsrätlichen Schnellinformationssystem ist daher datenschutzrechtlich zulässig.

⁴⁸ S. z.B. *Hoeren*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.6 Rn. 31; *Simitis*, in: Simitis, BDSG, § 28 Rn. 139; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 28 Rn. 33; *Bergmann/Mörle/Herb*, BDSG, § 28 Rn. 222; *Schaffland/Wiltfang*, BDSG, § 26, Rn. 85.

3.3 Umgang mit Daten der Geschäftsführer

Eine parallele Prüfung muss hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Geschäftsführer erfolgen. Diese Prüfung steht auch für die Prüfung des hypothetischen Falls der Erhebung und Verarbeitung von Daten einer juristischen Person, die auch auf eine natürliche Person (Alleingesellschafter, Hauptanteilseigner) beziehbar sind. In beiden Fällen handelt es sich um die gleichen Angaben zum Unternehmen. Für die Bewertung kann es keinen entscheidenden Unterschied machen, ob die natürliche Person im Vordergrund oder im Hintergrund die Geschicke des Unternehmens entscheidend bestimmt. Wenn die Daten über die juristische Person zugleich auch auf die natürliche Person verweisen, dann nur deshalb, weil diese Person – für die Öffentlichkeit bekannt – entscheidenden Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nimmt oder zumindest nehmen kann. Aus diesen Gründen können beiden Fälle zusammengeprüft werden. Wenn im Folgenden der Geschäftsführer genannt wird, ist damit immer auch der hypothetische Fall der natürlichen Person „hinter“ der juristischen Person gemeint.

Für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Geschäftsführers kann sich die TBS nicht auf Einwilligungen berufen, so dass als Prüfungsmaßstab nur die Erlaubnisnormen des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BDSG bleiben.

3.3.1 Allgemein zugängliche Daten

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG ist das Erheben, Speichern und Verändern personenbezogener Daten zulässig, wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Wie bereits festgestellt wurde,⁴⁹ sind viele Daten des Stammdatenblatts und einige Daten des Auskunftsformulars allgemein zugänglich, weil sie dem elektronischen Handelsregister und Veröffentlichungen des Unternehmens selbst, Suchmaschinen oder Zeitungsberichten für jeden Interessierten zu entnehmen sind.

Über viele Geschäftsführer und die von ihnen geleiteten Unternehmen ist in sozialen Netzwerken wie „XING“, in denen viele von ihnen vertreten sind, oder gar über Personensuchmaschinen wie „yasni.de“ erheblich mehr und wirtschaftlich, beruflich oder persönlich Interessanteres zu erfahren als über die standardisierten Fragebogen, die von Betriebsräten für TBS ausgefüllt wurden. Fast alle diese Informationen haben die betroffenen Geschäftsführer freiwillig selbst ins Netz gestellt. Wollte die TBS Daten über die Geschäftsführer anlegen, wäre sie über diesen Weg erheblich erfolgreicher gewesen.

Soweit Daten allgemeinzugänglich sind, ist grundsätzlich die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten zulässig. Dies ist Ausfluss der Informationsfreiheit. Daten, die vom

⁴⁹ S. Kap. 3.2.2.

Betroffenen publiziert wurden oder die – z.B. im Handelsregister – publiziert werden müssen, sollen auch gespeichert und verarbeitet werden dürfen.⁵⁰ Deshalb geht der Gesetzgeber von der Vermutung aus, dass die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten den Belangen der Betroffenen grundsätzlich nicht widerspricht.⁵¹ Eine Ausnahme bildet nur der Fall, dass das schutzwürdige Interesse der Geschäftsführer an dem Ausschluss der Verarbeitung das berechtigte Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt. Die TBS konnte nicht davon ausgehen, dass die Geschäftsführer – wie die Betriebsräte – grundsätzlich mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten einverstanden sind. Daher muss die TBS das für sie erkennbare objektive schutzwürdige Interesse der Geschäftsführer am Ausschluss der Erhebung und Verarbeitung erfassen und mit ihren eigenen berechtigten Interessen daraufhin abwägen, ob ein gegenüber der grundsätzlichen Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten begründeter Ausnahmefall vorliegt.

Dabei ist nur eine summarische Prüfung der Belange der Betroffenen gefordert.⁵² Sie können die Erhebung und Verarbeitung der Daten nur dann verhindern, wenn der Vorrang der Interessen der Betroffenen offensichtlich ist, sich also „mehr oder weniger von selbst“ ergibt.⁵³ Dies ist für die allgemein zugänglichen Daten nicht zu erkennen. Diese Daten werden nicht von ihrem Kontext getrennt und personenbezogen in Umlauf gegeben oder zu Personenprofilen der Geschäftsführer verarbeitet. Sie werden vielmehr ausschließlich von ihrem Personenbezug befreit und zu dem begrenzten Zweck genutzt, eine nicht personenbeziehbare Auswertung zu aggregierten Einschätzungen der allgemeinen wirtschaftlichen sowie wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Situation in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen.

Bei einer summarischen Gesamtabwägung ist daher entscheidend, dass einerseits das Gewicht des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gering ist und nur allgemein zugängliche Daten betrifft, diese Daten andererseits aber nur in nicht personenbeziehbarer Form weitergegeben und für Zwecke des Allgemeinwohls genutzt werden. Von einem offensichtlichen Überwiegen des schutzwürdigen Interesses am Ausschluss der Erhebung und Verarbeitung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle kann daher nicht ausgegangen werden.

Somit kann festgehalten werden, dass die Erhebung und Verarbeitung der allgemein zugänglichen Daten des Stammdatenblatts und des Auskunftformulars gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig sind.

⁵⁰ S. *Gola/Schomerus*, BDSG, § 28 Rn. 45; *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, § 28 Rn. 183 ff.; *Schaffland/Wiltfang*, BDSG, § 28 Rn. 133 ff.

⁵¹ *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, § 28 Rn. 200.

⁵² S. z.B. *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, § 28 Rn. 201, 164 ff.

⁵³ *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, § 28 Rn. 201 (im Text der Kommentierung befindet sich ein "nicht" zu viel).

3.2.3 Interessenabwägung

Die Erhebung und Verarbeitung der nicht allgemein zugänglichen Daten des Stammdatenblatts und des Auskunftformulars, die auch die Geschäftsführer betreffen, könnte nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG gerechtfertigt sein. Dann müsste das Erheben, Speichern und Verändern ihrer Daten zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich sein und es dürfte kein Grund zu der Annahme bestehen, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Das berechtigte Interesse der TBS an der Erhebung und Verarbeitung der Daten sowie die grundsätzliche Notwendigkeit, hierfür das Projekt „Schnellinformationssystem – Chancen- und Risikenbegleitung der Betriebsräte in der aktuellen Krise 2009“ mit dem Modul „Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ durchzuführen, wurde bereits festgestellt.⁵⁴ Notwendig ist aber auch eine auf die spezifische Datenerhebung und Datenverarbeitung bezogene Feststellung der Erforderlichkeit.⁵⁵ Sie ist zu verneinen, wenn das berechtigte Interesse auch ohne die erhobenen Daten auf andere Weise angemessen gewahrt werden kann. Sie scheidet regelmäßig dann aus, wenn die verantwortliche Stelle diese Angaben auch mit Hilfe der Betroffenen hätte bekommen können.⁵⁶ Das Modul „Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ zielte nicht auf eine statistische Erhebung von Wirtschaftsdaten, sondern darauf ab, die Betriebsräte „als Experten des Arbeitsmarkts“ nach ihren Einschätzungen zur Krisenentwicklung zu befragen und für sie eine Kommunikationsmöglichkeit zu institutionalisieren.⁵⁷ Für diesen spezifischen Zweck war es notwendig, die Einschätzungen und Prognosen der Betriebsräte aufzunehmen. Nur so konnte eine auf der Einschätzung von 195 Betriebsräten in Rheinland-Pfalz beruhende aggregierte Lagebeschreibung erreicht werden, die zur Grundlage von Beratungen und Schulungen von Betriebsräten dienen konnte. Eine Befragung der Geschäftsführer hätte dieses Ziel nicht erreichen können. Selbst wenn sie auf Anfragen der TBS in gleicher Anzahl geantwortet hätten – was sehr zu bezweifeln ist –, hätten sie nicht die Einschätzungen und Prognosen, auf denen das betriebsrätliche Schnellinformationssystem beruht, ersetzen können.

Um die Erlaubnisnorm des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG zu erfüllen, darf allerdings kein Grund zu der Annahme bestehen, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung dieses berechtigte Interesse überwiegt. Noch weniger wie bei den allgemeinzugänglichen Daten konnte die TBS bei den nicht allgemein zugänglichen Daten davon ausgehen, dass die Geschäftsführer mit der Erhebung und

⁵⁴ S. Kap. 2.2.3.

⁵⁵ S. z.B. *Hoeren*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.6 Rn. 31; *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, § 28 Rn. 143; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 28 Rn. 34; *Bergmann/Mörle/Herb*, BDSG, § 28 Rn. 222; *Schaffland/Wiltfang*, BDSG, § 26, Rn. 85, 110; *Wedde*, in: *Däubler/Klebe/Wedde*, BDSG, § 28, Rn. 30.

⁵⁶ *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, § 28 Rn. 144.

⁵⁷ S. z.B. S. hierzu auch Sozialministerium, LT-Drs. 15/3568, Antwort auf Frage 16 und 17.

Verarbeitung der Daten einverstanden sind. Daher muss die TBS das für sie erkennbare objektive schutzwürdige Interesse der Geschäftsführer am Ausschluss der Erhebung und Verarbeitung erfassen und mit ihren berechtigten Interessen abwägen.

Für die Feststellung der schutzwürdigen Interessen muss die verantwortliche Stelle allerdings nur prüfen, ob ein „Grund“ besteht, sie anzunehmen und sie höher zu gewichten als die eigenen Interessen.⁵⁸ Die TBS als verantwortliche Stelle kann sich daher auf eine summarische Prüfung der Belange der Betroffenen beschränken.⁵⁹ Nach der Wertung des Gesetzgebers soll nicht jede theoretisch denkbare Annahme einer möglichen Interessenverletzung der Zulässigkeit der Datenerhebung und Datenverarbeitung entgegenstehen. Solange im Rahmen einer „Pauschalprüfung“ keine Anhaltspunkte für Persönlichkeitsverletzungen erkennbar sind, ist der Umgang mit den personenbezogenen Daten zulässig.⁶⁰

Für ein objektives Interesse am Ausschluss der Erhebung und Verarbeitung sprechen,

- die grundsätzliche Befugnis des Betroffenen, selbst über die Erhebung und Verwendung seiner Daten zu bestimmen,
- die betriebsbezogenen Themen der Abfragen, die unmittelbar mit ihrem beruflichen Erfolg verbunden sind sowie
- der Umstand, dass die Daten nicht transparenzpflichtig sind und
- nicht bei ihnen als Betroffene erhoben worden sind.

Das schutzwürdige Interesse der Geschäftsführer wird wiederum eingeschränkt durch

- die Meinungsfreiheit und Organisationsfreiheit der Betriebsräte, für den Schutz der Arbeitsplätze der in ihren Unternehmen Beschäftigten sich an einem Bewertungs- und Unterstützungssystem wie dem betriebsrätliches Schnellinformationssystem zu beteiligen und hierfür die benötigten individuellen Einschätzungen und Prognosen zu liefern,
- den Charakter der Daten nicht als objektive Fakten, sondern als Einschätzungen und Prognosen der Betriebsräte, der der TBS und allen Empfängern der Auswertungsergebnisse bekannt war,⁶¹

⁵⁸ S. hierzu kritisch *Roßnagel/Pfitzmann/Garstka* 2001, 77 ff.; *Roßnagel* in: *Roßnagel*, Handbuch Datenschutzrecht, Kap 1 Rn. 36,

⁵⁹ S. z.B. *Duhr*, in: *Roßnagel*, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 7.5, Rn. 3; *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, § 28 Rn. 164; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 28 Rn. 37; *Schaffland/Wiltfang*, BDSG, § 26, Rn. 89; *Steidle* 2005, 200.

⁶⁰ *Gola/Schomerus*, BDSG, § 28 Rn. 37.

⁶¹ S. hierzu auch Sozialministerium, LT-Drs. 15/3568, Antwort auf Frage 16.

- die geringe Tiefe der Informationen zu den betriebsbezogenen Themen des Auskunftformulars, die ausschließlich grobe Beschäftigungswerte und betriebswirtschaftliche Trends erfassen sollen und entweder nur in Ja/Nein-Angaben (6 von 12 Fragen) drei (4 von 12 Fragen) oder vier Antwortmöglichkeiten (2 von 12 Fragen) oder in der Angabe einer Zahl (4 Fragen: Zahl der Kurzarbeiter, Umfang der Kurzarbeit, betroffene Werkzeuge und Zahl der von Personalabbau betroffene Beschäftigte) bestehen,
- die ausschließlich die allgemeine, öffentliche berufliche Sphäre der Geschäftsführer betreffen,
- die allgemeine Zugänglichkeit der Angabe des Geschäftsführers (oder des Mehrheitseigners),
- die begrenzte Zahl von Personen, die die personenbezogenen Daten wahrnehmen können, nämlich allenfalls fünf Mitarbeiter der TBS,
- die große Zahl der Personen, denen diese Angaben (z.B. Kurzarbeit, Personalabbau, Ausfall von Schichten) ohnehin bekannt sind (alle aufmerksamen Mitarbeiter des Betriebs, Kunden und Zulieferer),
- den begrenzten Zweck der Nutzung der personenbezogenen Daten, nämlich allein die nicht personenbeziehbar Auswertung zu aggregierten Einschätzungen der allgemeinen wirtschaftlichen sowie wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Situation in Rheinland-Pfalz.

Für die Abwägung sind Art, Inhalt und Aussagekraft der personenbezogenen Daten an den Zwecken zu messen, denen die Erhebung und Verarbeitung dient.⁶² Entscheidend ist, ob der Betroffene wirtschaftliche, berufliche oder persönliche Nachteile durch die Erhebung und Verarbeitung der Daten zu befürchten hat.⁶³

Für diese Abwägung im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass einerseits das Gewicht des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gering ist. Es handelt sich ausschließlich um nur wenig aussagekräftige Angaben zur allgemeinen beruflichen Sphäre der Betroffenen, die allesamt bereits einer großen Anzahl Menschen bekannt sind. Diese sehr oberflächlichen Angaben (überwiegend Ja/Nein-Antworten) beruhen auf einer subjektiven Einschätzung der Urheber der Informationen und erscheinen nicht als „objektive Wahrheiten“.⁶⁴ Vor allem aber werden sie nur in nicht personenbeziehbarer Form weitergegeben und genutzt. Daher ist es ausgeschlossen, dass aus ihnen den betroffenen Geschäftsführern wirtschaftliche, berufliche oder persönliche Nachteile erwachsen können. Auf die wirtschaftlich, beruflich oder persönlich viel inte-

⁶² Gola/Schomerus, BDSG, § 28 Rn. 36.

⁶³ Gola/Schomerus, BDSG, § 28 Rn. 35.

⁶⁴ S. hierzu auch Sozialministerium, LT-Drs. 15/3568, Antwort auf Frage 16.

ressanteren Informationen, die viele der betroffenen Geschäftsführer freiwillig ist Internet gestellt haben, wurde bereits hingewiesen.⁶⁵

Andererseits entspringen die Daten der Grundrechtsausübung der Betriebsräte, wurden in Erfüllung ihrer Pflicht aus § 80 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG an das betriebsrätliche Schnellinformationssystem gemeldet und dienen Zwecken des Allgemeinwohls. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass diese Angaben in erster Linie Angaben zu den Betriebsräten als Betroffenen sind, die sie freiwillig durch Ausfüllen der Auskunftsformulare der TBS gegeben haben. In diesen Formularen haben sie auch die allgemein zugänglichen Angaben eingetragen, wer Geschäftsführer des Unternehmens ist. Nur durch diese allgemein zugängliche, im Handelsregister publikationspflichtige Information werden die Geschäftsführer indirekt zu Mitbetroffenen. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung im Rahmen des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems dient nicht dazu, gezielt Daten über die Geschäftsführer zu erheben. Vielmehr ist der Umstand, dass sie Geschäftsführer sind, ein Datum, das sich primär auf die betroffenen Betriebsräte bezieht. Die Angaben im betriebsrätlichen Schnellinformationssystem werden durch ihre Nennung im Stammdatenblatt nur indirekt und nebenbei auch zu Angaben, die mit den Geschäftsführern der jeweiligen Unternehmen in Verbindung gebracht werden können.

Zusammenfassend ist daher im Rahmen der gebotenen Abwägung festzustellen, dass von einem Überwiegen des schutzwürdigen Interesses am Ausschluss der Erhebung und Verarbeitung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle nicht ausgegangen werden kann.

Zum Ausschluss der hypothetischen Möglichkeit einer „natürlichen Person hinter der juristischen Person“ hat die TBS gezielt und bewusst nur Betriebe ausgewählt, die nicht Einzelkaufleuten gehören, und auch darauf geachtet, dass die Unternehmen eine gewisse Größe haben, um „Ein-Mann-GmbHs“ auszuschließen.⁶⁶ Im Rahmen der von ihr geforderten „Pauschalprüfung“ durfte sie davon ausgehen, dass keine Anhaltspunkte für Persönlichkeitsverletzungen von „natürlichen Personen hinter juristischen Personen“ vorliegen.

Somit kann festgehalten werden, dass die Erhebung und Verarbeitung der nicht allgemein zugänglichen Daten des Stammdatenblatts und des Auskunftsformulars gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG zulässig sind.

3.3.3 Rechtfertigung des Datenumgangs gegenüber den Geschäftsführern

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Erhebung, Speicherung und Veränderung der personenbezogenen Daten der Geschäftsführer entweder durch die Erlaubnisnorm des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG wegen allgemeiner Zugänglichkeit der Daten oder durch die Erlaubnisnorm des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG wegen überwiegender berechtig-

⁶⁵ S. Kap. 3.2.2.

⁶⁶ S. hierzu Kap. 2.1.2.

ter Interessen der TBS gerechtfertigt sind. Der Umgang mit personenbezogenen Daten der Geschäftsführer im Rahmen des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems ist daher datenschutzrechtlich zulässig.

4. Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten

Neben den Erlaubnisnormen gibt es eine Reihe von Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, die zusätzlich den Schutz der informationellen Selbstbestimmung gewährleisten sollen. In Folgenden sollen die in der Diskussion um das betriebsrätliche Schnellinformationssystem angesprochenen Anforderungen aufgegriffen und bezogen auf den genannten Sachverhalt bewertet werden. Diese Anforderungen betreffen die Datenerhebung beim Betroffenen und dessen Unterrichtung, die nachträgliche Benachrichtigung der Betroffenen und die Löschung der personenbezogenen Daten.

4.1 Erhebung beim Betroffenen und dessen Unterrichtung

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG sind personenbezogene Daten beim Betroffenen zu erheben. Dies ist bei den betroffenen Betriebsräten erfolgt, bei den betroffenen Geschäftsführern nicht. Insofern könnte ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG vorliegen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass der Betroffene von der Datenerhebung erfährt und sie beeinflussen kann. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 BDSG gilt als weitere Anforderung an die Zulässigkeit der Datenerhebung.⁶⁷

Keine Erhebung bei Dritten bzw. ohne Mitwirkung des Betroffenen liegt jedoch vor, wenn Daten mit *Doppelbezug* erhoben werden, das heißt Daten, die sich sowohl auf den befragten Betroffenen als auch auf nicht informierte Dritte beziehen.⁶⁸ Als Paradebeispiel gilt die Frage nach dem Ehepartner des Betroffenen. Der Betroffene, der das Formular ausfüllt, wirkt mit bei der Angabe des Datums, wer sein Ehepartner ist. Dadurch wird aber zugleich auch ein Datum über den Ehepartner erhoben, nämlich die Angabe, dass er mit dem Betroffenen verheiratet ist. Dieser Fall wird mit Bezug auf den indirekt Mitbetroffenen nicht von § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG erfasst. Vielmehr beschränkt sich dessen Vorgabe allein auf die Mitwirkung des unmittelbar Betroffenen. Das Gleiche gilt, wenn der Antragsteller bei der Behörde in das Antragsformular nicht nur den Ehepartner, seine Eltern und seinen Arbeitgeber eintragen muss. § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG fordert nun nicht von der Behörde, zusätzlich zur Mitwirkung des Betroffenen bei dem Ehepartner, den Eltern und dem Arbeitgeber die Angaben, dass der Betroffene sein Ehepartner, ihr Kind und sein Arbeitnehmer ist, direkt einzuholen.

⁶⁷ S. z.B. Gola/Schomerus, BDSG, § 4 Rn. 19; Simitis, in: Simitis, § 33 Rn. 43.

⁶⁸ S. z.B. Gola/Schomerus, BDSG, § 4 Rn. 20.

Im Verhältnis von TBS und Geschäftsführer (oder für den hypothetischen Fall der „natürlichen Person hinter der juristischen Person“) handelt es sich ebenso um Daten mit Doppelbezug. Die unmittelbar Betroffenen, die Betriebsräte, wirken an der Datenerhebung mit, indem sie selbst das Stammdatenblatt ausfüllen. Dabei geben sie als ihr personenbezogenes Datum an, wer der Geschäftsführer in dem Betrieb ist, für den sie als Betriebsräte gewählt worden sind. Dadurch wird unvermeidbar indirekt das Datum erhoben, dass die Geschäftsführer das Unternehmen führen, in dessen Betrieb der Betriebsrat als solcher tätig ist. Da in diesem Fall der unmittelbar Betroffene, für den die Angabe des Geschäftsführers ein Sachdatum ist, an der Erhebung mitwirkte und auch nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BDSG informiert worden ist, reicht dies bei personenbezogenen Daten mit Doppelbezug aus, um das Gebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG zu erfüllen. Eine zusätzliche Erhebung der Angabe bei dem jeweiligen Geschäftsführer, dass der Betriebsrat in einem von ihm geführten Betrieb als Betriebsrat tätig ist, war nicht datenschutzrechtlich erforderlich.

4.2 Benachrichtigung des Betroffenen

Dennoch stellt sich die Frage, ob die Geschäftsführer, wenn sie nicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BDSG unterrichtet werden mussten, zumindest nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BDSG nachträglich von der Datenverarbeitung benachrichtigt werden mussten. Nach dieser Vorschrift ist der Betroffene von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen, wenn erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert werden. Eine Verletzung des § 33 Abs. 1 BDSG stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 1 Nr. 8 BDSG dar, ist jedoch ohne Einfluss auf die Zulässigkeit der Datenverarbeitung.⁶⁹

Für die Benachrichtigungspflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BDSG kann aber nichts anderes als für die Pflichten zur Direkterhebung und zur Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BDSG⁷⁰ gelten. Die Benachrichtigungspflicht ist quasi der Ersatz für eine ausnahmsweise nicht erfolgte Direkterhebung und Unterrichtung. Soweit der Fall des *Doppelbezugs* nicht von der Pflicht zur Direkterhebung und zur Unterrichtung erfasst ist, gilt für ihn auch nicht die Pflicht zur Benachrichtigung. Es wäre widersinnig, von einer Direkterhebung und Unterrichtung abzusehen, um dann aber eine Benachrichtigung aller in einem Formular erwähnten Personen, die der Betroffene in dieses eingetragen hat, zu verlangen. Ebenso wenig wie die Personalabteilungen der erfassten Unternehmen alle Personen benachrichtigen müssen, die in ihren Personaldateien als Sachinformationen zu ihren Mitarbeitern – mit deren Mitwirkung – gespeichert worden sind, kann dies für die von der TBS hinsichtlich der im Stammdatenblatt der Betriebsräte – mit deren Mitwirkung – als Sachinformation erfassten Geschäftsführer ihrer Unternehmen gelten.

⁶⁹ BVerwG, NVwZ 1988, 156; *Simitis*, in: *Simitis*, § 33 Rn. 43; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 33 Rn. 44.

⁷⁰ S. Kap. 4.1.

4.3 Datenlöschung

Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

Zweck der Speicherung der Daten bei der TBS ist die Durchführung des Projekts „Schnellinformationssystem – Chancen- und Risikobegleitung der Betriebsräte in der aktuellen Krise 2009“ mit dem Modul „Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“. Das betriebsrätliche Schnellinformationssystem will die Einschätzungen und Prognosen der beteiligten Betriebsräte aggregieren, um daraus Hinweise auf die jeweils gegenwärtige Beschäftigungslage und die künftige wirtschaftliche Entwicklung abzuleiten und den beteiligten Betriebsräten, den zuständigen Gewerkschaften und dem Sozialministerium aktuelle Informationen anzubieten. Insofern verlieren Auskünfte über vergangene Entwicklungen schnell an Bedeutung und haben nur noch Relevanz für die Prüfung der Plausibilität der jeweils neuen Aussagen und die Erstellung von Entwicklungsreihen. Aus diesem Grund verlieren die Daten aus den Auskunftsformularen, die alle zwei Wochen ausgefüllt wurden, nach einer gewissen Zeit ihre Erforderlichkeit für den Zweck der Speicherung. Auch mit Bezug auf die Erstellung von Zeitreihen dürfte dieser Zeitpunkt wohl nach einem Jahr erreicht sein. Insofern ist die Zusage der TBS, die Daten am Ende des derzeitigen Projekts, also in weniger als einem Jahr nach ihrer Entstehung, zu löschen, auch datenschutzrechtlich zutreffend und geboten.

Dies gilt allerdings nicht für die Daten aus dem Stammdatenblatt. Deren Erforderlichkeit ist solange gegeben, bis das betriebsrätliche Schnellinformationssystem endgültig beendet ist oder bis ein Betriebsrat endgültig seine Beteiligung an ihm beendet hat.

Die Verpflichtung des § 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG zur Löschung personenbezogener Daten, die nicht mehr zur Zweckerreichung benötigt werden, führt somit nicht zur Unzulässigkeit des betriebsrätlichen Schnellinformationssystems, sondern nur zu Pflicht, die Daten zu löschen, die für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden.

5. Exkurs: Informationelle Selbstbestimmung für juristische Personen

Die Datenschutzgesetze beschränken den Begriff der personenbezogenen Daten und damit ihren Anwendungsbereich auf natürliche Personen.⁷¹ Angaben über juristische Personen sind vom Datenschutzrecht daher nicht erfasst. Eine hier nicht relevante Ausnahme ist allein das Recht der Telekommunikation, das in § 85 TKG auch die Einzelangaben über juristische Personen erfasst.⁷² Bezogen auf das betriebsrätliche Schnellinformationssystem bedeutet dies, dass die Unternehmen selbst die sie betreffenden Erhebungen und Verarbeitungen von Daten datenschutzrechtlich nicht angreifen können, weil das Datenschutzrecht nur zum Schutz natürlicher Personen gedacht ist. Sie können allenfalls Ansprüche aus dem Betriebsverfassungsgesetz oder aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb geltend machen, die hier aber nicht zutreffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zur Vorratsspeicherung von Kontostammdaten vom 13. Juni 2007⁷³ die beschränkte Anwendung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch auf juristische Personen anerkannt. Im Folgenden wird kurz geprüft, ob hieraus ein anderes Ergebnis folgen kann.

5.1 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für juristische Personen

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist hinsichtlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen deutlich zu unterscheiden. Bei natürlichen Personen ist von einem umfassenden Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf Grund seines Charakters als vorgelagerter Schutzdimension des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 1 und Art 2 Abs. 1 GG auszugehen. Der unmittelbare Bezug der personenbezogenen Daten zur Persönlichkeitsentfaltung fehlt dagegen bei Daten, die sich auf juristische Personen beziehen. Zwar sind auch juristische Personen vor einem unkontrolliertem Gebrauch ihrer Daten geschützt, allerdings beruht dieser Schutz nicht auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, sondern auf Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundrecht, das der juristischen Person einen Freiraum zuweist.⁷⁴

„Staatliche informationelle Maßnahmen können Gefährdungen oder Verletzungen der grundrechtlich geschützten Freiheit juristischer Personen herbeiführen und einschüchternd auf die Ausübung von Grundrechten wirken. In dieser Hinsicht ergibt sich ein Schutzbedürfnis, das dem natürlicher Personen im Ansatz entspricht. Allerdings ergibt sich insoweit ein Unterschied, als der Tätigkeitskreis juristischer Personen anders als der natürlicher Personen in der Regel durch eine bestimmte Zielsetzung begrenzt wird.

⁷¹ S. hierzu kritisch *Roßnagel/Pfitzmann/Garstka* 2001, 64 ff.; *Roßnagel* in: *Roßnagel*, Handbuch Datenschutzrecht, Kap 1 Rn. 32.

⁷² S. auch *Tinnefeld*, in: *Roßnagel*, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 4.1 Rn. 34.

⁷³ *BVerfG*, Beschluss vom 13.6.2007 = *BVerfGE* 118, 168 ff. = *NJW* 2007, 2464 ff.

⁷⁴ *BVerfG*, Beschluss vom 13.6.2007, Rn. 153 ff.; s. hierzu und zum Folgenden auch *Wolff*, Rechtsgutachten, 2009, 13f.

Die Unterschiede, die zwischen den Schutzbedürfnissen natürlicher und juristischer Personen im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bestehen, sind bei der Bestimmung der grundrechtlichen Gewährleistung zu beachten.⁷⁵

Danach besteht eine grundrechtlich erhebliche Gefährdungslage „nicht stets bereits deshalb, weil eine staatliche Stelle Kenntnisse erlangt, die einen Bezug zu einer bestimmten juristischen Person und ihrer Tätigkeit aufweisen. Die informationelle Maßnahme muss dafür vielmehr die betroffene juristische Person einer Gefährdung hinsichtlich ihrer spezifischen Freiheitsausübung aussetzen. Maßgeblich kommt es insoweit auf die Bedeutung der betroffenen Informationen für den grundrechtlich geschützten Tätigkeitskreis der juristischen Person ... sowie auf den Zweck und die möglichen Folgen der Maßnahme an.“⁷⁶ Für den staatlichen Abruf von Kontostammdaten, die eine geschäftliche Beziehung eines Kreditinstituts mit einem Kunden, gegen den Ermittlungen laufen, aufdeckt, sah das Bundesverfassungsgericht keine Gefährdung der wirtschaftlichen Verhaltensfreiheit des Kreditinstituts.⁷⁷

Im Bereich der Informationserhebung sieht das Gericht das grundrechtliche Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Unternehmen aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. den grundrechtlich geschützten Betätigungsfeld gegenüber dem Schutz der Berufs- und Betätigungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG als spezieller an.⁷⁸

5.2 Anwendung auf das betriebsrätliche Schnellinformationssystem

Für die Anwendung dieser Rechtsprechung auf den Fall des betriebsrätlichen Schnellinformationssystem sind vier Feststellungen entscheidend.

Erstens sieht das Bundesverfassungsgericht den Grundrechtsschutz juristischer Personen nur gegen „staatliche informationelle Maßnahmen“ als sachlich erforderlich und als von Art. 19 Abs. 3 GG geboten an. In dem zu beurteilenden Sachverhalt fehlt es jedoch an einem Informationseingriff des Landes Rheinland-Pfalz in Grundrechte von Unternehmen. Nicht das Sozialministerium hat die Erhebung und Verarbeitung der Unternehmensdaten veranlasst, initiiert oder angeleitet,⁷⁹ sondern allein die TBS hat diesen Umgang mit den Daten zu verantworten.⁸⁰

Zweitens kann – selbst wenn ein staatlicher Informationseingriff zu bejahen wäre – die informationelle Selbstbestimmung für juristische Personen keinen stärkeren Schutz vermitteln als dieses Grundrecht für natürliche Personen gewährleistet.⁸¹

⁷⁵ BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007, Rn. 154.

⁷⁶ BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007, Rn. 157.

⁷⁷ BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007, Rn. 158f.

⁷⁸ BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007, Rn. 161.

⁷⁹ So aber unter „Verbiegung“ des Sachverhalts zu unrecht Wolff, Rechtsgutachten, 2009, 27.

⁸⁰ S. hierzu Kap. 2.2.2.

⁸¹ BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007, Rn. 154.

Drittens wird durch die Datenerhebung und Datenverarbeitung in dem zu prüfenden Fall in keiner Weise die wirtschaftliche Verhaltensfreiheit eines Unternehmens beeinträchtigt. Die spezifischen Angaben zu einem Betrieb sind überwiegend allgemein zugänglich. Die wenigen nicht allgemein zugänglichen Daten sind so oberflächliche und grobe subjektive Einschätzungen der Betriebsräte, dass aus ihnen niemand ernsthaft wirtschaftliche Nachteile befürchten kann. Sie sind in ihrem Grad der Eingriffsintensität in keiner Weise mit der Aufdeckung geschäftlicher Beziehungen eines Kreditinstituts mit einem Kunden, gegen den Ermittlungen laufen, durch den geheimen staatlichen Abruf von Kontostammdaten zu vergleichen. Für diesen hat das Bundesverfassungsgericht eine wirtschaftliche Gefährdung der Verhaltensfreiheit eines Unternehmens jedoch abgelehnt.

Viertens führt die Anerkennung eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht dazu, dass die geltenden Datenschutzgesetze nun auch für juristische Personen gelten. Es bewirkt allenfalls, dass die Grundsätze, die die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung direkt aus diesem Grundrecht abgeleitet hat, – mit der erwähnten verminderten Schutzstärke – auch auf die Erhebung und Datenverarbeitung von Angaben zu juristischen Personen übertragen werden kann.⁸²

Nimmt man diese vier Aspekte zusammen, bedeutet dies im Ergebnis, dass

- sich die Unternehmen gegen eine Datenerhebung und Datenverarbeitung durch die TBS nicht auf ihre informationelle Selbstbestimmung berufen können.
- eine Prüfung für die Erhebung und Verarbeitung von Angaben zu natürlichen Personen, die die datenschutzrechtliche Zulässigkeit bejaht hat, für die gleichen Verarbeitungsschritte und die gleichen Angaben bezogen auf juristische Personen nicht zu dem Ergebnis kommen kann, dass die Erhebung und Verarbeitung der identischen Angaben verfassungswidrig ist. Denn die juristischen Personen können allenfalls den gleichen Schutz, im Zweifel aber nur einen geringeren Schutz beanspruchen wie die natürlichen Personen.
- selbst wenn eine Berufung auf die informationelle Selbstbestimmung der Unternehmen zulässig wäre, die Datenerhebung und Datenverarbeitung durch die TBS nicht zu einer Grundrechtsverletzung führen kann, weil den Unternehmen durch die Datenverarbeitung in der TBS kein Nachteil droht und die Daten, die an die teilnehmenden Betriebsräte, die zuständigen Gewerkschaften und das Sozialministerium übermittelt werden, nicht unternehmensbezogen sind,
- selbst wenn ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung vorliegen sollte, dieser durch eine analoge Anwendung der datenschutzrechtlichen Regeln gerechtfertigt wäre.

⁸² Wolff, Rechtsgutachten, 2009, 13.

Eine Anerkennung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung von juristischen Personen führt nach alledem nicht zu einem anderen Ergebnis. Auch unter dieser Voraussetzung ist das betriebsrätliche Schnellinformationssystem zulässig und rechtmäßig.

6. Zusammenfassendes Ergebnis

Nach den vorgetragenen Erwägungen kommt das Rechtsgutachten zur datenschutzrechtlichen Bewertung des Umgangs mit personenbezogenen Daten im betriebsrätlichen Schnellinformationssystem zu folgenden Ergebnissen:

1. Nur die Daten aus dem Stammdatenblatt und aus den Auskunftsformularen sind personenbezogen und daher datenschutzrechtlich zu bewerten, nicht aber die Ergebnisse, die an die beteiligten Betriebsräte, die zuständigen Gewerkschaften und das Sozialministerium übermittelt worden sind.
2. Nur die TBS, nicht aber das Sozialministerium ist datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle.
3. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betriebsräte sind durch deren Einwilligung gerechtfertigt – zumindest bei großzügiger Betrachtung der Bestimmtheit der Einwilligungserklärung. In jedem Fall sind sie aber nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig, soweit es sich um allgemein zugängliche Daten handelt, oder nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig, weil die Betriebsräte keine schutzwürdigen Interessen am Ausschluss der Erhebung und Verarbeitung geltend machen können.
4. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Geschäftsführer (oder im hypothetischen Fall der „natürlichen Person hinter der juristischen Person“) sind nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig, soweit es sich um allgemein zugängliche Daten handelt, oder nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig, weil die berechtigten Interessen der TBS die schutzwürdigen Interessen am Ausschluss der Erhebung und Verarbeitung der Geschäftsführer überwiegen.
5. Eine Erhebung der Daten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG erfolgte bei den betroffenen Betriebsräten. Eine zusätzliche Erhebung bei den miterfassten Geschäftsführern ist bei Doppelbezug der personenbezogenen Daten nicht von § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG gefordert.
6. Eine nachträgliche Benachrichtigung der Geschäftsführer ist aus dem gleichen Grund nicht von § 33 Abs. 1 Satz 1 BDSG gefordert.
7. Eine Löschung der personenbezogenen Daten muss erfolgen, wenn diese nicht mehr für das betriebsrätliche Schnellinformationssystem benötigt werden.
8. Eine Anerkennung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung von juristischen Personen führt nicht zu einem anderen Ergebnis.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das betriebsrätliche Schnellinformationssystem in keiner Weise gegen das Datenschutzrecht verstößt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. P. Roßnagel'. The signature is written in a cursive style with a large, looped initial 'A'.

(Prof. Dr. Alexander Roßnagel)

Literatur

Bergmann, L./ Möhrle, R./Herb, A.: Datenschutzrecht: Handkommentar, 3 Bände, (Loseblattsig.) Stuttgart 1995 ff.

Dammann, U./Simitis, S.: EG-Datenschutzrichtlinie: Kommentar, Baden-Baden 1997

Duhr, E.: Datenschutz in Auskunfteien, in: Roßnagel, A. (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, Kap. 7.5, 1158.

Gola, P./Schomerus, R.: Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 9. Aufl. München 2007

Hoeren, T.: Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im privaten Bereich, in: Roßnagel, A. (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, Kap. 4.6, 601.

Holznapel, B./Sonntag, M.: Einwilligung des Betroffenen, in: Roßnagel, A. (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, Kap. 4.8, 680.

Roßnagel, A.: Einleitung, in: Roßnagel, A. (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, Kap.1, 1.

Roßnagel A./Pfitzmann, A./Garstka, H.: Modernisierung des Datenschutzrechts, Gutachten für den Bundesinnenminister, Berlin 2001.

Roßnagel, A./Scholz, P.: Datenschutz durch Anonymität und Pseudonymität, Rechtsfolgen der Verwendung anonymer und pseudonymer Daten, MMR 2000, 721

Schaffland, H.-J./Wiltfang, N.: Bundesdatenschutzgesetz: Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Loseblattsammlung, Berlin 1991 ff.

Simitis, S. (Hrsg.): Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., Baden-Baden 2006

Steidle, R.: Multimedia-Assistenten im Betrieb – Datenschutzrechtliche Anforderungen, rechtliche Regelungs- und technische Gestaltungsvorschläge für mobile Agentensysteme, Reihe: Datenschutz und Datensicherung, Wiesbaden 2005.

Tinnefeld, Geschützte Daten, in: Roßnagel, A. (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, Kap. 4.1, 486.

Wedde, P.: Verantwortliche Stellen, in: Roßnagel, A. (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, Kap. 4.3, 527.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

CDU-Fraktion: Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT vom 18.9.2009, LT-Drs. 15/4185.

European Consulting Group: Mail zu Bewilligungsbescheid für ESF-Projekt 2009000220-2 vom 29.10.2009.

Fogel, M.: TBS gGmbH / Landesvereinigung Unternehmerverbände - Betreuung von Betriebsräten vom 5.10.2009.

Industrie- und Handelskammer Koblenz: Fax an TBS gGmbH: Einstellung des „Betriebsrätliches Schnellinformationssystems“ vom 11.11.2009

Industrie- und Handelskammer Koblenz: Fax an TBS gGmbH: Information für Unternehmen, die vom „Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ betroffen sind, vom 20.10.2009

Industrie- und Handelskammer Koblenz: Fax an TBS gGmbH: „Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ vom 25.11.2009

Industrie- und Handelskammer Koblenz: Pressemitteilung vom 9.11.2009: Verstößt die Landesregierung mit ihrem „Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ gegen das Grundgesetz?

Industrie- und Handelskammer Koblenz: Pressemitteilung vom 28.10.2009: Betriebsrätliches Schnellinformationssystem des Landesregierung steht rechtlich auf tönernen Füßen.

Industrie- und Handelskammer Koblenz: Pressemitteilung vom 16.12.2009: Betriebsrätliches Schnellinformationssystem verstößt gegen das Grundgesetz.

Industrie- und Handelskammer Koblenz: „Betriebsrätliches Schnellinformationssystem“ liefert Unternehmensinterna an Gewerkschaftsfirma, IHK-Journal 11/2009, 8.

Industrie- und Handelskammer Koblenz: Schreiben an Herrn Staatsminister Hendrik Hering: große Anfrage der FDP betr. „Datenschutz im Rahmen der Unternehmenshilfe des Landes“ vom 16.9.2009.

Industrie- und Handelskammer Koblenz: Musterschreiben zur Auskunft zur Datenerfassung gegenüber Herrn Winfried Ott, TBS gGmbH.

Kloss, E./Schmidt, R.: Gutachten zum „Betriebsrätlichen Schnellinformationssystem“ im Auftrag der Industrie- und Handelskammer Koblenz – Kurzfassung –, Koblenz 28.10.2009.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung: Schreiben an TBS vom 26.11.2009.

Landesvereinigung Unternehmensverbände Rheinland-Pfalz: Schreiben an Herrn Staatsminister Hendrik Hering: große Anfrage der FDP betr. „Datenschutz im Rahmen der Unternehmenshilfe des Landes“ vom 18.9.2009.

Landtag Rheinland-Pfalz, Plenarprotokoll der 76. Sitzung des Landtags am 8. Oktober 2009, 15/76, 4545 ff. und 4615f.

Landtag Rheinland-Pfalz: Kleine Anfrage des Abgeordneten Alexander Licht (CDU), Einstellung des „Betriebsrätliches Schnellinformationssystems“ vom 20.11.2009.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz: Antwort vom 10.7.2009 auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP vom 26.5.2009 – LT-Drs. 15/3439 –, LT-Drs. 15/3568.

Ott, W.: Ergebnisse des betriebsrätliches Schnellinformationssystems (SIS), 17.11.2009.

Podzun, H.-J.: Arbeitsministerium bespitzelt heimlich Betriebe – zahlen muss der Steuerzahler, IHK-Journal 11/2009, 1.

TBS: Befragung zu Auslastung, Personalsituation und Kurzarbeit in rheinland-pfälzischen Betrieben – Schnellinformationssystem für Betriebsräte, Auswertungsstand: KW 41/2009.

TBS: Antrag auf Bewilligung des Projekts „Schnellinformationssystem – Chancen- und Risikenbegleitung der Betriebsräte in der aktuellen Krise 2009“ an das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung.

TBS: Antwortfax an Industrie- und Handelskammer Koblenz vom 11.11.2009.

TBS: Erläuterungen zum betriebsrätliches Schnellinformationssystem für die Betriebsräte.

TBS: Schreiben an Industrie- und Handelskammer Koblenz vom 22.10.2009.

TBS: Jahresauswertung der TBS-Umfrage zu Personalsituation und Kurzarbeit in rheinland-pfälzischen Betrieben, KW 11 - 52.

TBS: Verfahrensanweisung, Nr. 11 Schnellinformationssystem vom 5.4.2009.

TBS: Vertraulichkeitserklärung vom 1.11.2009.

Wolff, H. A.: Erhebung von Unternehmensdaten über ein betriebsrätliches Schnellinformationssystem, Rechtsgutachten für die Industrie- und Handelskammer Koblenz, Berlin 16.11.2009.